

Satzung

der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR.2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
- (2) Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen

nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke, soweit die Merkmale nach Absatz 1, Satz 1 oder 2 erfüllt sind, verkürzt.

§ 2 **(Geltungsbereich)**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung Uevekoven – Mennekrath vom 24. Juli 1989 befinden und an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind.
- (2) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die der Schutzgebietsverordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 14 Blättern besteht und in der Zone III B braun, die Zonen III A gelb, die Zonen II grün umrandet und die Zonen I rot angelegt sind.
Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile der Schutzgebietsverordnung.
- (3) Die Übersichtskarte der Wasserschutzgebietsverordnung Uevekoven – Mennekrath vom 24. Juli 1989 wird Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Erkelenz wird im Rahmen der in § 61a LWG Absatz 5 Satz 4 festgelegten Beratungspflicht der Gemeinden eine Liste mit Flurstücken/Hausadressen bereitstellen, die aufgrund der Darstellung in der Schutzgebietskarte unter den Regelungsgegenstand dieser Satzung fallen.

§ 3 **Durchführung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.12.2014** durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind der § 61a Landeswassergesetz NRW sowie alle zugehörigen landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

§ 4

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

